

Arbeiterwohlfahrt
Landesverband Schleswig-Holstein e.V

**Stellungnahme zur Anhörung des Sozialausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages am 21. Mai 2002**

Kiel, im Mai 2002

1. Die Volksinitiative für eine menschenwürdige Pflege will durch ihre Vorschläge zur Verfassungsergänzung und zur Novellierung des Landespflegegesetzes erreichen, dass die Gewährleistung einer humanen Pflege für alle Pflegebedürftigen als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe begriffen wird.

Nicht zuletzt ist durch die Prüfungen des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen deutlich geworden, dass in zahlreichen Pflegeeinrichtungen in Schleswig-Holstein gravierende Mängel bestehen.

Vor dem Hintergrund der seit Jahren bekannten demografischen Entwicklung werden die Anforderungen an die Einrichtungen und Dienste der Altenpflege weiter erheblich zunehmen. Unser Gemeinwesen steht in diesem Zusammenhang vor einer großen Herausforderung.

Pflegebedürftig kann jeder werden: Auch im eigenen Interesse tragen wir gemeinsam Verantwortung dafür, dass die Würde pflegebedürftiger alter, kranker und behinderter Menschen geachtet wird.

Und wir tragen gemeinsam die Verantwortung dafür, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Diensten und Einrichtungen der Pflege Arbeitsbedingungen erhalten, die ihrer schwierigen und verantwortungsvollen Tätigkeit gerecht werden.

Diese gesamtgesellschaftliche Verantwortung soll durch die Aufnahme eines Staatszieles zum Schutz der Interessen und Rechte Pflegebedürftiger in die Landesverfassung und durch die Formulierung qualitativer Ziele im Landespflegegesetz zum Ausdruck gebracht und rechtlich normiert werden.

2. Mehr als 40.000 Bürgerinnen und Bürger haben durch ihre Unterschrift den Landtag dazu aufgefordert, folgende Gesetzesänderungen zu beschließen:

Erstens:

Die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein soll durch folgende Staatszielbestimmung zum Schutz pflegebedürftiger Menschen ergänzt werden:

Artikel 9a

Schutz der Rechte Pflegebedürftiger

"Das Land schützt die Rechte und Interessen pflegebedürftiger Menschen und gewährleistet nach seinen Kräften und Zuständigkeiten eine Versorgung, die allen Pflegebedürftigen ein menschenwürdiges Leben ermöglicht".

Zweitens:

Dem Landespflegegesetz soll folgende Präambel vorangestellt werden:

"Die Dienste und Einrichtungen der Pflege sollen am Wohl der Pflegebedürftigen und an den Grundsätzen der Pflegequalität ausgerichtet sein. Sie sollen insbesondere die soziale Integration der pflegebedürftigen Menschen fördern, ihre Lebensqualität nachhaltig verbessern und ihre Selbständigkeit und Unabhängigkeit trotz des Hilfebedarfs erhalten."

Durch diese rechtlichen Änderungen werden in Schleswig-Holstein qualitative Ziele für eine altersintegrierte Gesellschaft gesetzlich normiert. Das neue Staatsziel zum Schutz der Interessen Pflegebedürftiger bringt mit rechtlich bindender Wirkung zum Ausdruck, dass die Gewährleistung einer humanen Pflege für das Gemeinwesen von zentraler Bedeutung ist. Es schreibt der Staatstätigkeit die fortdauernde Beachtung dieses Zieles als programmatischen Auftrag vor. Mit dieser Ergänzung unterstützt die Landesverfassung außerdem die Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom Dezember 2000, die in den Artikeln 25, 26 und 34 Schutzrechte für alte und pflegebedürftige Menschen enthält.

3. Die Ergänzung der Landesverfassung durch eine neue Staatszielbestimmung zum Schutz der Rechte und Interessen pflegebedürftiger Menschen entspricht einem modernen Verfassungsverständnis. Danach stellen Staatsziele Grundsätze für das staatliche Handeln auf und geben ihm in bestimmten Fragen Orientierung. Ihre

gesellschaftspolitische Bedeutung liegt darin, auf die für die Zukunftsgestaltung und für den Zusammenhalt einer Gesellschaft relevanten Fragen und Problemstellungen hinzuweisen und verbindliche Zielvorstellungen in der Form von Verfassungsdirektiven zu benennen.

Das Landespflegegesetz enthält in der bisherigen Fassung praktisch keine qualitativen Ziele für die Einrichtungen und Dienste der Altenhilfe. Der Zielkatalog des § 1 beschränkt sich auf die Realisierung von Sekundärzielen hinsichtlich einer leistungs- und bedarfsgerechten wirtschaftlichen Versorgungsstruktur.

Durch die Präambel wird im Landespflegegesetz eine vorrangige Zielorientierung verankert, die eine nachhaltige Verbesserung der Lebensqualität pflegebedürftiger Menschen verbindlich vorschreibt.

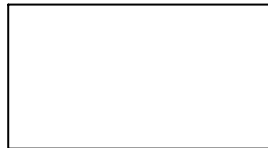
Diese Ergänzung stellt eine Konkretisierung des Staatszieles auf der Ebene des wichtigsten Landesrechtes im Bereich der Pflege dar.

4. Das neue Staatsziel und die Novellierung des Landespflegegesetzes werden allein noch nicht zu einer nachhaltigen Verbesserung der Lebenssituation Pflegebedürftiger führen können. Diese neuen Rechtsnormen geben aber die Richtung der Entwicklung vor und formulieren einen verbindlichen programmatischen Auftrag an die Gesellschaft insgesamt.

Der Landesverband der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e.V. und der Sozialverband Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein e.V. werden sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Erfüllung dieses Auftrages beteiligen.



Heinz Welbers, Eutin



Sven Picker, Kiel

Volker Andresen, Neumünster